

Kreuzrheins und bei den westlichen Altwasserarmen der Roßmörderinsel zu finden.² Ein Grund für die Ostverschiebung des vollen Rheins könnte vielleicht in der Tatsache zu suchen sein, daß noch im Jahre 1762 die Zorn bei Offendorf und die Moder bei Drusenheim in den Rhein mündeten, dabei mit ihrem Flußgeschiebe im Laufe der vorangegangenen Jahrhunderte die westlichen Altrheinarme auffüllten und dadurch den Strom nach Osten drängten (Rheinkarte von Christian Mayer „Series ac ordo Triangulorum“ von 1762, GLA Abt. H Rheinstrom 33).

Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges (Westfälischer Friede) wurde die Situation noch schwieriger, da die linksrheinischen Gemarkungsteile unter französische Oberhoheit kamen. Die Nutzung des Waldes nahm stark ab, da die französische Intendanz zu Befestigungszwecken (Straßburg und Fort Louis), teilweise ohne Entschädigung, viel Holz entnahm. Sogar der Weidgang wurde zeitweise verboten. Mit der Französischen Revolution wurden die Verhältnisse so unerquicklich, daß Lichtenau den „Jungen Grund“ von ungefähr 100 Morgen verkaufte (Anno 1800).³

Der ein Jahr später in Kraft getretene Friedensschluß von Lunéville (1801) hob dann den überrheinischen Grundbesitz der rechts- und linksrheinischen Gemeinden auf. Der Talweg wurde auch zur Gemarkungsgrenze, nachdem er schon seit 1648 Hoheitsgrenze war. Noch im Jahre 1769 verständigten sich Frankreich und die rechtsrheinischen Anliegerstaaten zwischen Basel und der Lautermündung auf eine Grenzberichtigungskommission unter der Leitung des Franzosen *Noblat*. Das Hauptstück der Vereinbarungen war die Festlegung zweier Grenzen:

- a) Der Hoheitsgrenze
- b) Der Gemeindegrenz- oder Banngrenze.

Die letztere wurde aus insgesamt 1280 geraden und gebogenen Teilstücken zusammengesetzt. Für sie galt: „Gleichzeitig hat man eine andere Grenze beibehalten, weil diese seit undenklichen Zeiten die respective Lage des Eigentums der Ufergemeinden fest bestimmte.“⁴

Die im Lunéviller Frieden verfügte Annullierung der Rheinbanngrenze währte nur 14 Jahre. Im 2. Pariser Friedensvertrag vom 26. 11. 1815 wurde den Vertragsmächten zur Auflage gemacht, den Besitzstand so wiederherzustellen, wie er vor dem Lunéviller Frieden beschaffen war.⁵ Die Noblatsche Grenzlinie von 1790 sollte aber durch eine praktikablere ersetzt werden. Ihre „Modernisierung“ sollte darin bestehen, daß die 1280 Grenzpunkte durch nur 120 Punkte ersetzt werden sollten. „Die Rektifikation bestand darin, daß man (durch) eine einzelne gerade, der Lage nach mittlere Durchschnittslinie eine größere Zahl kürzerer, theils gerader theils krummer Linien substituierte (Diplomatische Übereinkunft vom 15. Oktober 1820).“⁶ Bei Ver-